

Gesetz vom, mit dem das Katastrophenhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfange nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.“

2. Dem § 3 werden folgende Abs. 3 bis 8 angefügt:

„(3) In Vollziehung dieses Gesetzes sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden ermächtigt, die für die Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe erforderlichen Daten automationsunterstützt zu erfassen und zu verarbeiten. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Bezirksverwaltungsbehörden, das Land sowie die Katastrophenhilfsdienste des Landesfeuerwehrverbandes, der Rettungsdienste und die sonstigen Katastrophenhilfsdienste sind verpflichtet, diese Daten auf elektronischem Weg in die zentrale Datenbank einzubringen. Die Daten sind von der erfassenden Stelle laufend, zumindest jedoch einmal jährlich, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

(4) In der Datenbank gemäß Abs. 3 sind insbesondere folgende Daten zu erfassen:

1. Objektsbezeichnung, Kapazität, Adresse und Telefonnummer von Objekten von denen eine Katastrophe ausgelöst werden kann oder die die Auswirkungen einer Katastrophe vergrößern können,
2. Objektsbezeichnung, Kapazität, Adresse und Telefonnummer von Objekten, bei denen im Fall einer Katastrophe besondere Vorkehrungen erforderlich sind,
3. Objektsbezeichnung, Kapazität, Adresse und Telefonnummer von Objekten, die für die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen benötigt werden,
4. Objektsbezeichnung, Kapazität, Adresse und Telefonnummer von Objekten, in denen Materialien lagern, die für die Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe benötigt werden,
5. Name, Adresse, Telefonnummer und Funktion von Personen, die im Fall einer Katastrophe mit bestimmten Aufgaben betraut sind,
6. Name, Adresse, Telefonnummer und der erwarteten Hilfeleistung von Personen, die im Fall einer Katastrophe besondere Hilfeleistungen erbringen können,
7. Name, Adresse und Telefonnummer von Personen, die über die in Z 1 bis 4 genannten Objekte verfügungsberechtigt sind oder die einen ungehinderten Zugang zu diesen Objekten ermöglichen können, und
8. Ausrüstungsstand der Katastrophenhilfsdienste.

Nähere Bestimmungen über Umfang und Qualität der Daten hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

(5) Andere, als die in Abs. 4 Z 1 bis 8 genannten Daten dürfen in der Datenbank nur dann erfasst und verarbeitet werden, wenn sie nicht personenbezogen sind.

(6) Die Verwendung dieser Daten kann in Form eines Informationsverbundsystems im Sinne des § 50 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, erfolgen. Teilnehmerinnen an diesem Informationsverbundsystem - und zugleich auch dessen Auftraggeberinnen - sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Katastrophenhilfebehörden.

(7) Daten aus dem Informationsverbundsystem dürfen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, nur zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie im Rahmen von Einsatzübungen gemäß § 15 Abs. 2 verwendet und an Katastrophenhilfsdienste übermittelt werden. Die Übermittlung von Daten aus dem Informationsverbundsystem ist zu dokumentieren.

(8) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen vorzusehen.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Übertragung von Aufgaben

Das Land kann die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH mit bestimmten Leistungen bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und beim vorbeugenden Katastrophenschutz, insbesondere mit der Alarmierung der Katastrophenhilfsdienste und der Behörden, sowie dem Treffen von unaufschiebbaren Maßnahmen bis zur Aufnahme der behördlichen Tätigkeit, beauftragen. In diesem Fall haben sich die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Katastrophenhilfsdienste des Landesfeuerwehrverbandes, der Rettungsorganisationen und die sonstigen Katastrophenhilfsdienste bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH zu bedienen. Die Landesregierung ist berechtigt jederzeit in die diesbezüglichen Unterlagen der Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH Einsicht zu nehmen. “

4. In § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Österreichischen Roten Kreuzes“ durch die Wortfolge „der Rettungsorganisationen“ ersetzt.

5. § 7 samt Überschrift lautet:

„§ 7

Katastrophenhilfsdienst der Rettungsorganisationen

(1) Die Einheiten und Einrichtungen der Rettungsorganisationen des politischen Bezirks sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 4 Abs. 2).

(2) Der Auftrag zum Einsatz an die Rettungsorganisationen erfolgt durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter (§ 19). Diese oder dieser hat bei der Erteilung des Einsatzauftrages auf die den Rettungsdiensten sonst obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Anerkannte Katastrophenhilfsdienste

(1) Eine juristische Person ist von der Landesregierung auf ihren Antrag als Katastrophenhilfsdienst anzuerkennen, wenn

1. ihr statutengemäßer Zweck zumindest auch die Erbringung von Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 darstellt,
2. sie statutengemäß gemeinnützig, das heißt ohne Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, tätig ist und ihre Aufgaben weitgehend mit ehrenamtlich tätigen Personen besorgt,
3. sie zu keinen Bedenken über die Verlässlichkeit der für sie handelnden Personen Anlass gibt,
4. sie über genügend Personal, das für die Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes ausgebildet ist und über geeignete Transportmittel in ausreichender Anzahl samt dem hierfür erforderlichen sachkundigen Personal verfügt,
5. sie über eine ständig mittels Funk oder Telefon erreichbare Einsatzstelle sowie die erforderlichen Einrichtungen für die administrative Bewältigung und die sofortige und ständige Hilfeleistung verfügt und
6. sie eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes zumindest in einem politischen Bezirk erwarten lässt, wobei das Gebiet der Freistädte Eisenstadt und Rust dem politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung zuzurechnen ist.

(2) Die Anerkennung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 für das gesamte Burgenland oder bestimmte Teile des Landes (Abs. 1 Z 6) mit Bescheid ausgesprochen werden. Die Tatsache der Anerkennung ist mit Datum und Geschäftszahl des Bescheides im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(3) Die Anerkennung kann unter den für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes (§ 2 Abs. 2) erforderlichen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Die Anerkennung ist mit Bescheid von der Landesregierung zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder der Katastrophenhilfsdienst gegenüber der Landesregierung schriftlich auf die Anerkennung verzichtet. Die Anerkennung ist ferner zu widerrufen, wenn der Katastrophenhilfsdienst wiederholt Bedingungen oder Auflagen des Bescheides oder behördliche Aufträge nicht erfüllt hat. Die Tatsache des Widerrufs ist mit Datum und Geschäftszahl des Bescheides im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.“

7. § 9 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Katastrophenschutzplan der Landesregierung und den Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches nach Maßgabe der jeweils vorhandenen technischen Möglichkeiten auf elektronischem und schriftlichem Weg zu übermitteln.

(6) Der Katastrophenschutzplan ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zumindest einmal jährlich auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Änderungen und Ergänzungen des Planes sind den in Abs. 5 genannten Stellen auf elektronischem und schriftlichem Weg bekannt zu geben.“

8. § 10 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Er ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach Maßgabe der jeweils vorhandenen technischen Möglichkeiten auf elektronischem und schriftlichem Weg zu übermitteln.“

9. Die Überschrift des 3. Teiles lautet:

„Alarminrichtungen, vorbereitende Maßnahmen und Einsatzleistungen“

10. § 15 lautet:

„§ 15

Aus- und Fortbildung sowie Einsatzübungen

(1) Für die Aus- und Fortbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes hat, sofern dies nicht durch bestehende Organisationen erfolgt, das Land zu sorgen.

(2) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben in angemessenem Umfang Einsatzübungen des Katastrophenhilfsdienstes anzuordnen. Geplante Übungen sind der Landesregierung und der Sicherheitsdirektion für das Burgenland sowie den betroffenen Einrichtungen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuteilen.

(3) Die Katastrophenhilfsdienste sind mit Zustimmung der Landesregierung berechtigt, außerhalb des Bundeslandes an Übungen und Leistungsbewerben teilzunehmen sowie über Anforderung Hilfe zu leisten.

(4) Nähere Bestimmungen über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 sind durch Verordnung der Landesregierung zu treffen.“

11. § 19 Abs. 4 lautet und folgende Abs. 5 bis 7 werden angefügt:

„(4) Der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter überdies unterstellt und an seine Weisungen gebunden sind:

1. Die Bezirksfeuerwehrkommandantin oder der Bezirksfeuerwehrkommandant (§ 5 Abs. 2),
2. die Leiterinnen oder der Leiter der Rettungsdienste (§ 7 Abs. 2) und
3. die Leiterinnen oder Leiter der sonstigen Hilfsdienste (§§ 8 und 8a).

(5) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann aus Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in besonderem Maße befähigt sind, auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes tätig zu sein, einen Führungsstab bilden.

(6) Dem Führungsstab obliegt die Beratung und Unterstützung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters bei der Vorbereitung und Durchführung des Katastrophenschutzes.

(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Gliederung, Aufgaben und Ausstattung des Führungsstabes treffen.“

Vorblatt

Problem:

1. Vom Land wurde eine digitale Plattform für die Erfassung von katastrophenrelevanten Daten und zur Erstellung von digitalen Katastrophenschutzplänen eingerichtet. Eine Verpflichtung diese Plattform zu nutzen besteht aber nicht. Da sich die Anforderungen an die Datenqualität und den Datenumfang (GIS-Daten, Vermessungsdaten, personenbezogene Daten von Entscheidungsträgern usw.) laufend ändern, sollen nähere Bestimmungen hierüber durch Verordnung festgelegt werden.
2. Zurzeit errichtet die Landessicherheitszentrale GmbH für das Land, die Feuerwehr und die Rettungsdienste eine integrierte Leitstelle, welche im Katastrophenfall bzw. beim vorbeugenden Katastrophenschutz die Behörden unterstützen soll. Es ist jedoch aufgrund der gegebenen Rechtslage nicht möglich, dieser Leitstelle konkrete Aufgaben zu übertragen.
3. Bestimmte Organisationen, wie zum Beispiel die Österreichische Wasserrettung oder die Österreichische Rettungshundebrigade, welche im Katastrophenfall oder bei Großeinsätzen wertvolle Hilfe leisten können, sind gesetzlich im Burgenland nicht anerkannt. Dies hat aber zur Folge, dass sie Ressourcen des Bundes (z.B. Bereitstellung von Fluggeräten für Übungen) möglicherweise nicht in Anspruch nehmen können.
4. Eine Einsatzleistung bzw. die Teilnahme an Übungen der Katastrophenhilfsdienste in anderen Bundesländern entbehrt zurzeit - im Gegensatz zu grenzüberschreitenden Einsätzen - einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage.
5. Die Möglichkeit der Einrichtung eines Einsatzstabs ist zurzeit nicht ausdrücklich geregelt.

Lösung:

1. Die verpflichtende elektronische Datenerfassung und Datenübermittlung soll gesetzlich verankert werden.
2. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden der Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zu übertragen bzw. sollen der Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH direkt durch das Gesetz bestimmte Aufgaben übertragen werden.
3. Gemeinnützige Organisationen sollen unter bestimmten Voraussetzungen als Katastrophenhilfsdienst anerkannt werden können.
4. Der Einsatz und die Teilnahme an Übungen der Katastrophenhilfsdienste in anderen Bundesländern soll eine gesetzliche Grundlage erhalten.
5. Die Möglichkeit der Einrichtung einer Einsatzleitung soll ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, was zur Folge hätte, dass

1. eine digitale Datenerfassung nur freiwillig erfolgen kann,
2. der Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH keine Aufgaben im Bereich Katastrophenschutz übertragen werden können,
3. wichtige Organisationen nicht in das System des Katastrophenschutzes eingebunden werden können und
4. Einsätze und die Teilnahme an Übungen in anderen Bundesländern weiterhin ohne eindeutige gesetzliche Grundlage erfolgen müssen.

Kosten:

Da die digitale Internetplattform für die Datenerfassung bereits existiert und sich die Landessicherheitszentrale bereits in der Errichtungsphase befindet, entstehen durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten.

EU-Konformität:

Durch den gegenständlichen Entwurf werden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nicht berührt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die digitale Datenerfassung im Bereich des Katastrophenschutzes, die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an die Landessicherheitszentrale GmbH, die Anerkennung von Katastrophenhilfsdiensten und die Einsatzleistung und die Übungsteilnahme der Katastrophenhilfsdienste in anderen Bundesländern ausdrücklich rechtlich verankert werden. Weiters soll die Möglichkeit der Einrichtung eines Einsatzstabes eindeutig festgelegt werden.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Katastrophenschutz ist im System der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung eine „Querschnittsmaterie“. Die Regelung des Katastrophenschutzes fällt daher nur in die Kompetenz der Länder, soweit nicht eine Annexkompetenz des Bundes vorliegt, wie z.B. Gewerbeangelegenheiten, Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Wasser- und Arbeitsrecht, Gesundheits- und Bergwesen u.a..

Mit dem Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2005 werden daher nur jene Angelegenheiten des Katastrophenschutzes geregelt, die aufgrund der „Generalklausel“ des Artikel 15 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz des Landes fallen.

Um dieser Kompetenzlage zu entsprechen, bedarf es einer Koordinierung der im Rahmen der Katastrophenvorsorge sowie des Katastrophenschutzes zu setzenden Maßnahmen.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1)

Aufgrund des technischen Fortschrittes ist es heute möglich bestimmte Wetterereignisse (insbesondere Stürme und Hochwässer) sehr genau vorherzusagen. Wenn aufgrund solcher Vorhersagen bereits Maßnahmen gesetzt werden können, können die Auswirkungen solcher Ereignisse wesentlich gemildert werden. Durch die neue Definition des Katastrophenbegriffs sind nunmehr auch solche zukünftigen Ereignisse, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgen wird, erfasst.

Als außergewöhnliche Ereignisse gelten insbesondere elementare, technische oder sonstige Vorgänge, durch die im großen Umfang Menschen gefährdet, verletzt oder getötet bzw. Sachen beschädigt oder vernichtet werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr einen koordinierten Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen erfordert.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3 bis 8)

Dadurch wird festgelegt, dass die im Katastrophenfall erforderlichen Daten digital dort erfasst und gewartet werden, wo sie entstehen. Die Gemeinden haben somit nach Maßgabe des Abs. 4 die in der Gemeinde anfallenden Daten (z.B. Gemeindefeuerwehr, Gewerbe- und Industriebetriebe usw.) zu erfassen, die Bezirksverwaltungsbehörden, jene auf Bezirksebene anfallenden Daten (z.B. Bezirksfeuerwehrkommandant, Amtsärztinnen und Amtsärzte, Gaspipelines usw.) und das Land die auf Landesebene anfallenden Daten (z.B. Landeszentralen von Energieversorgungsunternehmen, Zentralen von bezirksübergreifenden Wasserversorgungsunternehmen usw.). Analog zu § 9 Abs. 5 wurde jährliche Überprüfungspflicht der Daten eingeführt.

Der Kreis der Zugriffsberechtigten ist daher möglichst klein zu halten. Auf die Datenbank sollen daher nur die Katastrophenhilfebehörden (Land, Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden) Zugriff haben. Die Katastrophenhilfsdienste haben keinen Zugriff auf diese Datenbank, sind jedoch verpflichtet ihre katastrophenrelevanten Daten in diese Datenbank einzubringen.

Im Anlassfall und im Rahmen von Einsatzübungen ist es aber gestattet die erforderlichen Daten an die Katastrophenhilfsdienste weiter zu leiten.

Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung sind insbesondere folgende Daten zu erfassen:

Objekte, von denen eine Katastrophe ausgelöst werden kann oder die die Auswirkungen einer Katastrophe vergrößern können (Ziffer 1):

Unter Objekten, die eine Katastrophe auslösen können, sind z.B. Einrichtungen (insbesondere Industriebetriebe), in denen mit gefährlichen Stoffen in großem Umfang manipuliert wird oder in denen in großen Mengen gefährliche Stoffe gelagert werden, Staudämme, Sprengstoff- und Munitionslager, Gaspipelines oder Flughäfen zu verstehen. Zurzeit wird die Anzahl derartiger Objekte im Burgenland eher gering sein.

Unter Objekten, die die Auswirkungen einer Katastrophe vergrößern können, sind z.B. Düngemittel- und Treibstofflager und ähnliche Einrichtungen im Hochwasserabflussbereich, die bei Hochwasser eine umfangreiche Wasserverschmutzung verursachen würden, Holzlagerplätze und ähnliche Einrichtungen im Hochwasserabflussbereich, die bei Hochwasser zu Verklausungen beitragen können, zu verstehen.

Unter Kapazität ist bei diesen Objekten z.B. die maximale Lagermenge oder das maximale Fassungsvermögen zu verstehen.

Die Daten dieser Objekte können im Vorfeld nur dann erfasst werden, wenn sie der erfassenden Stelle bekannt sind bzw. die oder der Verfügungsberechtigte diese Daten freiwillig zur Verfügung stellt.

Falls die Kapazität des Objektes nicht bekannt ist und die oder der Verfügungsberechtigte diese Daten auch nicht freiwillig zur Verfügung stellt, wird die erfassende Stelle die Kapazität abschätzen müssen, wenn dies möglich und sinnvoll ist (z.B. ca. 10.000 Liter Heizöl leicht).

Im Katastrophenfall sind aber gemäß § 23 Katastrophenhilfegesetz alle im Einsatzbereich aufhältigen Personen verpflichtet, über alle für die Katastrophenbekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

Objekte, bei denen im Fall einer Katastrophe besondere Vorkehrungen erforderlich sind (Ziffer 2):

Unter diesen Objekten sind z.B. folgende Einrichtungen zu verstehen:

Krankenhäuser, Altersheime, Schulen und ähnliche Einrichtungen, bei denen im Fall einer Evakuierung spezielle Maßnahmen erforderlich sind, sowie Wasserversorgungsanlagen, Kläranlagen, Energieversorgungsanlagen, Kommunikationsanlagen und ähnliche Einrichtungen, die im Fall einer Katastrophe vorrangig zu schützen sind.

Unter Kapazität ist bei diesen Objekten z.B. die Bettenanzahl oder die Anzahl der Schüler oder die Art und Kapazität der Wasserversorgungsanlage (z.B. Quelfassung mit einer Schüttung von 5 l/s) zu verstehen.

Die Daten dieser Objekte können im Vorfeld nur dann erfasst werden, wenn sie der erfassenden Stelle bekannt sind bzw. die oder der Verfügungsberechtigte diese Daten freiwillig zur Verfügung stellt.

Falls die Kapazität des Objektes nicht bekannt ist und die oder der Verfügungsberechtigte diese Daten auch nicht freiwillig zur Verfügung stellt, wird die erfassende Stelle die Kapazität abschätzen müssen, wenn dies möglich und sinnvoll ist (z.B. ca. 10 Heimplätze).

Im Katastrophenfall sind aber gemäß § 23 Katastrophenhilfegesetz alle im Einsatzbereich aufhältigen Personen verpflichtet, über alle für die Katastrophenbekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

Objekte, die für die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen benötigt werden (Ziffer 3):

Darunter sind z.B. folgende Einrichtungen zu verstehen:

Mögliche Notquartiere in Schulen, Internaten, Hallen und Beherbergungsbetrieben, Großküchen zur Versorgung von Einsatzkräften und von einer Katastrophe betroffenen Personen, mögliche Hubschrauberlandeplätze, Grundstücke, die sich für die Errichtung von Sanitätshilfstellen oder Zeltlagern eignen, Leichenhallen.

Unter Kapazität ist bei diesen Objekten z.B. die Hallengröße, die Bettenanzahl, die Anzahl der möglichen Essensportionen pro Tag, Anzahl der Plätze in der Leichenhalle oder die Grundstücksgröße sowie die vorhandene Infrastruktur (zum Beispiel Vorhandensein und Qualität eines Wasseranschlusses bzw. eines Stromanschlusses bei Grundstücken, die sich für die Errichtung einer Sanitätshilfstelle eignen, Anzahl von Duschen und Toiletten in möglichen Notquartieren oder Untergrundverhältnisse auf möglichen Hubschrauberlandeplätzen) zu verstehen.

Die Daten dieser Objekte können im Vorfeld nur erfasst dann werden, wenn sie der erfassenden Stelle bekannt sind bzw. die oder der Verfügungsberechtigte diese Daten freiwillig zur Verfügung stellt.

Falls die Kapazität des Objektes nicht bekannt ist und die oder der Verfügungsberechtigte diese Daten auch nicht freiwillig zur Verfügung stellt, wird die erfassende Stelle die Kapazität abschätzen müssen, wenn dies möglich und sinnvoll ist (z.B. ca. 10 Betten).

Im Katastrophenfall sind aber gemäß § 23 Katastrophenhilfegesetz alle im Einsatzbereich aufhältigen Personen verpflichtet, über alle für die Katastrophenbekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

Objekte, in denen Materialien lagern, die für die Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe benötigt werden (Ziffer 4):

Darunter sind z.B. folgende Einrichtungen zu verstehen:

Betriebe oder Gebäude, in denen entsprechende Maschinen oder Fahrzeuge wie Bagger, Raupen, Kräne, Autobusse, Kühllastkraftwägen, Transportlastkraftwägen oder Traktoren vorhanden sind, sowie Lebensmittelgroßlager oder Apotheken.

Unter Kapazität ist bei diesen Objekten z.B. die Anzahl der zur Verfügung stehenden Maschinen oder die Lagerkapazität zu verstehen.

Die Daten dieser Objekte können im Vorfeld nur dann erfasst werden, wenn sie der erfassenden Stelle bekannt sind bzw. die oder der Verfügungsberechtigte diese Daten freiwillig zur Verfügung stellt.

Falls die Kapazität des Objektes nicht bekannt ist und die oder der Verfügungsberechtigte diese Daten auch nicht freiwillig zur Verfügung stellt, wird die erfassende Stelle die Kapazität abschätzen müssen, wenn dies möglich und sinnvoll ist (z.B. ca. 5 Autobusse).

Im Katastrophenfall sind aber gemäß § 23 Katastrophenhilfegesetz alle im Einsatzbereich aufhältigen Personen verpflichtet, über alle für die Katastrophenbekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

Zudem gestattet das Katastrophenhilfegesetz gemäß § 25 die Benützung fremden Grundes und die Inanspruchnahme fremder Sachen. Um eine rasche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im

Katastrophenfall sicher zu stellen, ist die Erfassung der in Ziffer 4 genannten Objekte bereits im Vorfeld aber unabdingbar.

Personen, die im Fall einer Katastrophe mit bestimmten Aufgaben betraut sind (Ziffer 5):

Darunter sind vor allem Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katastrophenhilfsdienste zu verstehen.

Bei diesen Personen ist auch die Funktion (z.B. Bezirkshauptfrau, Bürgermeister, Amtstierärztin, Gemeindarzt, Ortsfeuerwehrkommandant, Bezirksleiterin des Österreichischen Roten Kreuzes, Ortsstellenleiter des Arbeiter Samariter Bundes Österreich, Mitarbeiterin im Führungsstab als S1 usw.) anzugeben.

Die Daten dieser Personen können im Vorfeld nur dann erfasst werden, wenn sie der erfassenden Stelle bekannt sind oder die oder der Betroffene diese Daten freiwillig zur Verfügung stellt.

Im Katastrophenfall sind aber gemäß § 23 Katastrophenhilfegesetz alle im Einsatzbereich aufhältigen Personen verpflichtet, über alle für die Katastrophenbekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

Personen, die im Fall einer Katastrophe besondere Hilfeleistungen erbringen können (Ziffer 6):

Darunter sind Personen zu verstehen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Berufs die Katastrophenhilfsdienste im Anlassfall bei der Erfüllung konkreter Ausgaben unterstützen können. Bei diesen Personen ist auch die Art der zu erwartenden Hilfeleistung anzugeben (z.B. Allgemeinmediziner, Chirurgin, Diplomkrankenschwester, Notärztin, Sprengmeister, Kranführerin, Baggerfahrer usw.)

Die Daten dieser Personen können aber nur dann erfasst werden, wenn sie der erfassenden Stelle bekannt sind oder die oder der Betroffene diese Daten freiwillig zur Verfügung stellt.

Gemäß § 27 Katastrophenhilfegesetz kann jede im Einsatzgebiet befindliche, über 16 Jahre alte, taugliche Person zur Hilfeleistung herangezogen werden. Aus diesem Grund ist es daher wichtig, Personen mit besonderen Fähigkeiten bereits im Vorfeld zu erfassen.

Personen, die über die in Z 1 bis 4 genannten Objekte verfügungsberechtigt sind oder die einen ungehinderten Zugang zu diesen Objekten ermöglichen können (Ziffer 7):

Dabei handelt es sich z.B. um die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer eines Lebensmittelgroßlagers oder eines Transportunternehmens, Portier eines Internates, Inhaberin oder Inhaber des Schlüssels zur Leichenhalle, Klärwärterin oder Klärwärter usw.

Die Daten dieser Personen können aber nur dann erfasst werden, wenn sie der erfassenden Stelle bekannt sind oder die oder der Betroffene bzw. die oder der Verfügungsberechtigte diese Daten freiwillig zur Verfügung stellt.

Das Katastrophenhilfegesetz gestattet gemäß § 25 die Benützung fremden Grundes und die Inanspruchnahme fremder Sachen. Um eine rasche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Katastrophenfall sicher zu stellen, ist die Erfassung der in Ziffer 7 genannten Personen aber bereits im Vorfeld unabdingbar.

Ausrüstungsstand der Katastrophenhilfsdienste (Ziffer 8):

Dabei sollen insbesondere Mannschaftsstärke, Art und Anzahl der Einsatzmittel (z.B. Fahrzeuge, Bergegeräte, Feldküchen usw.) und Art und Menge von vorhandenen Hilfsmitteln (z.B. Zelte, Decken, Ölsperren, Sandsäcke, Leichensäcke usw.) erfasst werden. Diese Daten sind von den Katastrophenhilfsdiensten zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist es durchaus möglich, dass ein Objekt aus mehreren Gründen in der Datendank erfasst wird. So handelt es sich z.B. bei einer Schule während der Unterrichtszeit um ein Objekt gemäß Ziffer 2, in der Ferienzeit aber eventuell um ein Objekt gemäß Ziffer 3.

Ebenso können Personen aus mehreren Gründen in der Datenbank zu erfassen sein. So ist z.B. die oder der Verfügungsberechtigte über ein erfasstes Objekt der Ziffer 4 gemäß Ziffer 7 und wenn sie oder er gleichzeitig Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant ist, gemäß Ziffer 5 zu erfassen.

Andere, als die in den Ziffern 1 bis 8 genannten Daten, die dem Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes 2000 unterliegen, dürfen in der Datenbank nicht erfasst werden.

Es können jedoch weitere Daten, die nicht dem Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes 2000 unterliegen (z.B. Durchfahrtshöhen unter Brücken und Unterführungen, Gewichtsbeschränkungen auf Verkehrswegen, Engstellen bei Fließgewässern usw.) zu erfassen sein. Um rasch auf geänderte Anforderungen an die Datenqualität und den Datenumfang reagieren zu können, sollen Art und Umfang dieser Daten durch Verordnung geregelt werden.

Um rasch auf geänderte Anforderungen reagieren zu können, soll in dieser Verordnung auch festgelegt werden, ab welcher Kapazität ein Objekt der Ziffern 1 bis 4 in die Datenbank aufzunehmen ist (z.B. Mindestlagerkapazität von gefährlichen Stoffen bei Objekten der Ziffer 1, Mindestgröße und Art der Wasserversorgungsanlage bei Objekten der Ziffer 2, Mindestbettenanzahl oder Mindestausstattung bei Notquartieren bei Objekten der Ziffer 3, Mindestlagermenge von Lebensmitteln bei Objekten der Ziffer 4 usw.) bzw. welche Personen der Ziffer 5 und 6 zu erfassen sind (z.B. nur Ärztinnen oder Ärzte mit einer bestimmten Ausbildung).

Zu Z 3 (§ 3a)

Aufgaben des Katastrophenschutzes dürfen nur an solche Einrichtungen übertragen werden, bei denen ein Durchgriffsrecht des Landes gegeben ist. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass diese Einrichtung die Anweisungen der Katastrophenhilfebehörden befolgen muss.

Durch diese Bestimmung können nunmehr Aufgaben des Katastrophenschutzes an die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH übertragen werden bzw. werden bestimmte Aufgaben direkt durch das Gesetz an die Landessicherheitszentrale Burgenland übertragen.

Das Durchgriffsrecht des Landes bei der Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH ist dadurch gegeben, dass das Land Burgenland Mehrheitseigentümer in dieser Gesellschaft ist.

Zu Z 4 und 5 (§ 4 Abs. 3 und § 7)

In diesen Bestimmungen war bis jetzt nur das Österreichische Rote Kreuz als Rettungsorganisation verankert. Zwischenzeitlich hat sich aber auch der Arbeiter Samariter Bund Österreich im Burgenland etabliert, sodass diese Bestimmungen neutral zu formulieren sind.

Die Unterstellung der im Katastrophengebiet eingesetzten Einheiten der Rettungsdienste unter das Kommando der Leiterin oder des Leiters der örtlich zuständigen Bezirksstelle des Österreichischen Roten Kreuzes in § 7 entfällt, da nunmehr auch der Arbeiter Samariter Bund Österreich auch im Burgenland tätig ist.

Zu Z 6 (§ 8a)

Unter bestimmten Voraussetzungen können nunmehr entsprechend geeignete Organisationen (Österreichische Wasserrettung, Österreichische Rettungshundebrigade usw.) als Katastrophenhilfsdienst anerkannt werden. Diesen wird mit der Anerkennung insbesondere der Zugang zu Ressourcen des Bundes (z.B. Beistellung von Fluggeräten für Übungen) erleichtert.

Im Gegensatz zu § 8 Katastrophenhilfegesetz, wonach juristische Personen zur Mitwirkung bei Katastrophenhilfe verpflichtet werden können, erfolgt diese Anerkennung auf freiwilliger Basis. Insbesondere ist es bei dieser freiwilligen Anerkennung nicht erforderlich die durch die Organisation zu erfüllenden Aufgaben konkret festzulegen.

Zu Z 7 und 8 (§ 9 Abs. 5 und 6 sowie § 10 Abs. 2 zweiter Satz)

Die Übermittlung der Katastrophenschutzpläne hat nunmehr ebenfalls elektronisch zu erfolgen. Die verpflichtende jährliche Überprüfung der Katastrophenschutzpläne entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu Z 9 und 10 (Überschrift des 3. Teils und § 15)

§ 15 Abs. 1 und 2 entsprechen der geltenden Rechtslage. In Abs. 2 wurde zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass auch das Land Einsatzübungen anordnen kann.

In Abs. 3 werden der Einsatz und die Teilnahme an Übungen der Katastrophenhilfsdienste in anderen Bundesländern auf eine eindeutige rechtliche Basis gestellt.

Da sich die Rahmenbedingungen für Aus- und Fortbildung, für Einsatzübungen und für Einsätze bzw. die Teilnahme an Übungen relativ oft und rasch ändern, sollen nähere Bestimmungen gemäß Abs. 4 durch Verordnung getroffen werden.

Zu Z 11 (§ 19 Abs. 4)

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Z 4 und 5 verwiesen.

Zu Z 12 (§ 19 Abs. 5 bis 7)

Dadurch wird ausdrücklich die Möglichkeit der Errichtung eines Führungsstabes geschaffen.

Da Gliederung, Aufgaben und Ausstattung eines Führungsstabes entsprechend dem technischen Fortschritt einem laufenden Wandel unterworfen sind, sollen nähere Bestimmungen gemäß Abs. 7 durch Verordnung erlassen werden.